

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 16.12.2020

Rainer Ritsche
(Bürgermeister)

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wülfrath vom 04.12.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2020

Aufgrund der § 7 und 9 sowie § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wülfrath¹ in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung, geändert durch Änderungssatzung vom 13.10.2020, beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

§ 2 Abs. 1 Ziffern a bis e werden wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt pro Hund jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) ein Hund gehalten wird 168,00 €

¹ Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 14.12.2020 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 15.12.2020 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NRW).

b) zwei Hunde gehalten werden	198,00 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	222,00 €
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	852,00 €
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	1.200,00 €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. Soweit die Steuerpflicht nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

Die Steuersätze gemäß Buchstabe a bis c gelten auch für gefährliche Hunde im Sinne der Absätze 2 bis 3, sofern amtlich oder tierärztlich bescheinigt wird, dass keine Gefahr von diesen Hunden ausgeht. Ein geeigneter schriftlicher amtlicher oder tierärztlicher Nachweis ist vorzulegen.

Artikel 2

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wülfrath aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Hundesteuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie durch Vorlage geeigneter Dokumente oder Bescheide nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreit werden Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, oder aG“ besitzen.

Artikel 3

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt
 - a. für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden bzw. landwirtschaftlichen Anwesen, die weiter als 400 Meter von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt liegen, erforderlich sind oder
 - b. für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII) erhalten sowie für solche Personen, die diesen gleichstehen.

¹ Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 14.12.2020 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 15.12.2020 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NRW).

Artikel 4

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt, verendet oder durch einen Tierarzt euthanasiert wurde. Die vorgenannten Ereignisse sind durch Vorlage von Tierabgabeverträgen oder anderen geeigneten Bescheinigungen schriftlich nachzuweisen.

Artikel 5

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Wülfrath unter Angabe der Hunderasse unter Verwendung des von der Stadt Wülfrath vorgesehenen Anmeldeformulars schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Die Anmeldung kann bei persönlicher Vorsprache des Hundehalters / der Hundehalterin auch zur Niederschrift erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder nachdem der Halter aus der Stadt Wülfrath weggezogen ist, bei der Stadt Wülfrath unter Verwendung des von der Stadt Wülfrath vorgegebenen Abmeldeformulars abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Wülfrath zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Die Abmeldung kann bei persönlicher Vorsprache des Hundehalters / der Hundehalterin auch zur Niederschrift erfolgen.

Artikel 6

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

¹ Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 14.12.2020 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 15.12.2020 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NRW).